
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 11

Duisburg/Essen, den 07. Mai 2013

Seite 555

Nr. 64

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen Vom 02. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen vom 08. Juli 2008 (Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 349, Nr. 54), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 05.11.2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 617 / Nr. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Medizinische Biologie ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelor-Studiengangs Medizinische Biologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs im Bereich der Biologie oder Medizin.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 3,1 oder besser sein.

Nachzuweisen ist zudem eine experimentelle Bachelorarbeit in einem für den Bereich Medizinische Biologie relevanten Themengebiet.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Ausnahme von der in Absatz 2 geforderten Mindestnote. Bei der Entscheidung sind insbesondere die Höhe der Abweichung von der Mindestnote, die Benotung der Abschlussarbeit mit der Note „Gut“ oder besser, die Studiendauer sowie herausragende Einzelleistungen im Studienschwerpunkt maßgebend.

(3) Als gleichwertig angesehen wird in der Regel

- ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich der molekularen Medizin, Biomedizin oder molekularen Biologie an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die keinen deutschsprachigen Studienabschluss erworben haben, haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse gem. der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-II) nachzuweisen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(6) Die Verteilung der Studienplätze erfolgt gemäß der „Auswahlordnung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 24.01.2013.

Duisburg und Essen, den 02. Mai 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler